



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND KULTURAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.11.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:36 Uhr
Ort: Personalraum, 2. OG Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

Ausschussmitglieder

Bensch, Harald
Engelhardt, Mario
Freytag, Jutta
Hutflesz, Wolfgang
Krebs, Jobst-Bernd
Oberfichtner, Harald
Weidner, Peter
Wystrach, Harald

Anwesend ab 19:33 Uhr

Vertretung für Herrn Thomas Preutenborbeck

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Lösch, Peter
Städler, Frank Geschäftsleitender Beamter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Preutenborbeck, Thomas
Schwarzmeier, Christina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.10.2019 | |
| 2 | Neufestsetzung der Abwassergebühren | 2019/0704 |
| 3 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Gründung einer Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) GmbH | 2019/0709 |
| 4 | Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausrufung des "Klimanotstandes" in Schwanstetten | 2019/0722 |
| 5 | Antrag der SPD-Fraktion auf Beschluss einer Resolution "Klimaschutz ja - Klimanotstand nein" | 2019/0723 |
| 6 | Bestellung von Herrn Dominic Nowak zum weiteren Standesbeamten | 2019/0720 |
| 7 | Bestellung des Gemeindevahleleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2020 | 2019/0721 |
| 8 | Annahme von Spenden | 2019/0719 |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Kulturausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.10.2019

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 2 Neufestsetzung der Abwassergebühren

Zum 1. Januar 2020 beginnt im Bereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein neuer Gebühren- und Kalkulationszeitraum.

In diesem Zusammenhang ist eine Gebührenkalkulation erforderlich, welche durch das Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung durchgeführt wurde.

Der Kalkulationszeitraum beträgt immer drei Jahre und endet aktuell am 31.12.2019. Die Gebühren betragen derzeit:

Schmutzwassergebühr:	1,44 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,15 Euro/m ²

In diesem Zeitraum wurde ein Überschuss in Höhe von 315.000 Euro erwirtschaftet, der bei der neuen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Der Überschuss ist hauptsächlich begründet durch:

- Erhöhung der Einleitungswerte (Frischwasserverbrauch)
- Ansatz der Betriebskostenumlage des Zweckverbandes bei jeweils 380.000 Euro, tatsächliche Umlagekosten bei durchschnittlich 266.000 Euro
- Ansatz für Unterhalt im Leitungsnetz, jeweils 45.000 Euro, Ausgaben im Durchschnitt 31.000 Euro

Der Überschuss muss zwingend in den neuen Kalkulationszeitraum eingebracht werden.

Im neuen Kalkulationszeitraum wird sich auch das Verhältnis Schmutzwasser – Niederschlagswasser merklich ändern. Galt bisher der Aufteilungsmaßstab 86:14, wird dieser ab 2020 nunmehr 72:28 betragen. Begründet ist dies durch den erhöhten Aufwand bei der Entsorgung des Niederschlagswassers (Trennsysteme). Diese Veränderung hat auf jeden Fall zur Folge, dass die Niederschlagswassergebühr steigen wird.

Im Gegenzug wird es auf jeden Fall zu einer Senkung der Schmutzwassergebühr kommen.

Neben der Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen, welche grundsätzlich im Folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist, bietet der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Rücklagenbildung:

- 1.) Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlageteile (seit 01.01.2000)
- 2.) Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (seit 01.08.2013)

In der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Art. 8 Abs. 3 KAG sind diese Sonderrücklagen

einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Somit können diese Sonderrücklagen sowohl für Investitionen als auch für Unterhaltsmaßnahmen herangezogen werden. Auch zeitlich gesehen ist die Zuführung der Sonderrücklagen an die Einrichtung nicht an Kalkulationszeiträume oder sonstige Fristen gebunden.

Bei einer Gebührenkalkulation ohne Rücklagenbildung würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 0,83 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,18 Euro/m². Bei dieser Variante muss damit gerechnet werden, dass es nach 3 Jahren wieder zu einer massiven Steigerung der Gebühren kommen wird.

Bei einer Gebührenkalkulation mit maximaler Rücklagenbildung (163.000 Euro/Jahr) würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 1,16 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,27 Euro/m² ergeben.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten jedoch die neuen Gebühren so gestaltet werden, als ob kein Überschuss vorhanden ist. Die Gebühren würden sich in diesem Fall für Schmutzwasser auf 1,06 Euro/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,25 Euro/m² belaufen. Die Rücklagenbildung beträgt dann pro Jahr 113.600 Euro.

Beim überwiegenden Teil der Gebührenpflichtigen wird sich das Gesamtgebührenaufkommen pro Jahr verringern. Effektiv merken dies die Gebührenpflichtigen erst mit der Gebührenabrechnung für 2020 im Februar 2021.

In der MGR-Sitzung vom 29.10.2019 wurde der TOP 2 „Neufestsetzung Abwassergebühren“ mehrheitlich vertagt mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen anderen Aufteilungsschlüssel für das Schmutz- und Niederschlagswasser zu finden.

Hierauf wurde Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Arno Müller, vom Satzungsbüro Schule | Röder aufgenommen.

Die Berechnung des Aufteilungsschlüssels ist durch Gesetz, Rechtsprechung und herrschender Meinung festgelegt und lässt bei einer sachlich korrekten Betrachtung keinen bzw. nur einen kleinen Spielraum. Der in der ersten Vorlage beschriebene Aufteilungsschlüssel ist somit kein frei gewählter Schlüssel, sondern ein Gesamtmischsatz, der sich aus dem Betriebskostensatz und dem kalkulatorischen Kostensatz zusammensetzt.

Bis heute wurde die Betriebskostenumlage an den Zweckverband zu 100 % dem Schmutzwasser zugerechnet. Die herrschende Meinung hat sich jedoch geändert. Da auch Niederschlagswasser in die Kläranlage eingeleitet wird, ist es nicht richtig, diese zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuordnen. Vielmehr wird vorgeschlagen, unter anderem auch von Frau Dr. Thimet von Bay. Gemeindegtag, einen Schlüssel von 90:10 zu wählen. Von der Verwaltung wird weiterhin die Kalkulation wie bereits vorgeschlagen favorisiert.

Bei einer Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Betriebskostenumlage an den Zweckverband auf 100:0 würde sich der Gesamtmischsatz auf 79:21 ändern. Die Gebühren würden sich in diesem Fall für Schmutzwasser auf 1,16 Euro/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,19 Euro/m² belaufen. Die Rücklagenbildung beträgt pro Jahr 113.600 EUR.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese geänderten Gebühren nur eine Verschiebung darstellen, das Gesamtgebührenaufkommen bleibt immer gleich. Anhand der beiliegenden Aufstellung ist abzulesen, wie sich die Gebühren bei unterschiedlichen Grundstücken verhalten, u. a. ist in der Liste das Grundstück mit der größten Fläche bei der Niederschlagswassergebühr und das Grundstück mit dem höchsten Verbrauch bei der Schmutzwassergebühr enthalten. Bereits bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde deutlich herausgestellt, dass dies zwar zu einer Verschiebung bei den Gebühren führt, aber letztendlich eine bessere Gebührengerech-

tigkeit zur Folge hat. Jeder Gebührenzahler hat es selbst in der Hand, seine Gebühren durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Variante mit 1,06 €/m³ bei der Schmutzwassergebühr und 0,25 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr zu bleiben.

Bgm. Pfann erklärt, dass Herr Müller vom Satzungsbüro zur kommenden MGR-Sitzung kommen und mögliche offene Fragen beantworten wird und bittet Kämmerer Lösch den Rahmen des Handlungsspielraums aufzuzeigen.

Kämmerer Lösch fasst wie folgt zusammen:

2013 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, Warum?

Gebührengerechtigkeit, Abwassergebühr nur nach Schmutzwasser berechnet, in die Kanalisation eingeleitetes Niederschlagswasser blieb unberücksichtigt.

Berechnung der Niederschlagswassergebühr nach aktuellem Rechtsstand und herrschender Meinung der kommunalen Spitzenverbände, Innenministerium und Satzungsbüro nach Abflussbeiwert. Niederschlagseinleitungen wurden ab diesem Zeitpunkt bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Große Einleitungsmenge – hohe Gebühren. Gebührengerechtigkeit wurde hergestellt.

Jeder Gebührenzahler hat seitdem die Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen (Zisterne, Versickerung, Brauchwassernutzung usw.) sein Niederschlagswasseraufkommen zu reduzieren. Gleiches gilt auch bei Schmutzwasser.

Durch verschiedene Umstände (veränderte Einleitungsmengen, Unterschiede HH-Ansätze zu Ergebnisse usw.) sind die Gebühren von Abrechnungszeitraum zu Abrechnungszeitraum in Bewegung.

Die Aufteilung nach Schmutz- zu Niederschlagswasser richtet sich u. a. nach dem Aufwand (Betriebskosten) und den kalkulatorischen Kosten. Bei den Betriebskosten an den Abwasserzweckverband sind hier auch die Aufwendungen an den Zweckverband eine Position. Bisher wurden diese zu 100 % dem Schmutzwasser zugeordnet. In den letzten Jahren merkten kommunale Spitzenverbände, Fachleute und auch Satzungsbüros, dass dies sachlich nicht korrekt ist. Überwiegend haben wir Mischwasserkanäle, in diesen wird sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser zur Kläranlage transportiert und dort verarbeitet. Sofern nicht der Kläranlagenbetreiber einen Aufteilungsschlüssel festgelegt hat, haben sich die oben genannten auf einen pauschalen Wert von 90:10 geeinigt.

Das Entscheidungsgremium hat jederzeit die Möglichkeit auf den Wert 100:0 zurückzukehren. Hierbei handelt es sich dann um eine politische und nicht mehr um eine sachliche Entscheidung. Bedacht sollte hierbei auch werden, dass bei einer solchen Entscheidung der Weg der Gebührengerechtigkeit ein Stück verlassen wird. Es wird nicht nur die Niederschlagswassergebühr entlastet, sondern gleichzeitig wird die Schmutzwassergebühr belastet. In diesem Zusammenhang wäre sicherlich auch die Meinung der Gebührenzahler mit hohem Schmutzwasseraufkommen interessant.

Sollte letztendlich ein Gebührenzahler gegen die Kalkulation Widerspruch einlegen, könnte es sein, dass er Recht bekommt und die Gebühren nochmals neu zu kalkulieren wären.

Bgm. bedankt sich für die Ausführung und erklärt, dass die meisten Grundstücksgrößen zwischen 300 bis 800 qm liegen. Er verweist auf die Tischvorlage „Gebührenkalkulation – Dr. Schulte – Röder Kommunalberatung“.

MGR Bengsch kann nicht verstehen, warum der bisher gültige Kalkulationsschlüssel verlassen werden soll. Die „richtige“ Gebühr ist die ohne Rücklagenbildung, also 0,83 EUR/m³ für Schmutzwasser und 0,18 EUR/m² für Niederschlagswasser.

Kämmerer Lösch verweist auf die Tischvorlage und betont, dass die Berechnungen fundiert sind und auch einer Prüfung des Kommunalen Prüfungsverbandes standhalten müssen. Eine Abweichung müsste zudem entsprechend begründet werden. Der Mischsatz entspricht den tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der Abschlags- und Verzinsungswerte.

MGR Weidner möchte eine gerechte und faire Abrechnung für die Bürger. Der Spielraum ermöglicht das. Egal, wie entschieden wird, es wird eine politische Entscheidung sein. Es geht hier um Cent-Beträge, die eine hohe Emotion beinhalten. Der politische Spielraum sollte ausgenutzt werden. Weiter betont er, dass der in der Vergleichsberechnung genannte Begriff „Ersparnis“ falsch gewählt ist, da es sich für den Bürger hier nicht um eine Ersparnis handelt.

Kämmerer Lösch betont, dass es hier um mehr als nur Cent-Beträge geht. Er nennt als Beispiel ein Grundstück mit 6.662 m³ Abwassermenge, das bei der Schmutzwassergebühr hinsichtlich der Version 1 einen Differenzbetrag von 2.531,56 EUR ergibt.

Bgm. Pfann betont, dass die Kalkulationswerte auf der Basis von reell existierenden Grundstücke beruhen.

Kämmerer Lösch betont nochmals, dass die Bildung von Rücklagen wichtig ist. Hierdurch sollen starke Gebührenschwankungen vermieden werden. In drei Jahren kann erneut entschieden werden, ob weiterhin Rücklagen gebildet werden sollen. Im Fokus sollte die Gebührenstabilität stehen.

MGR Engelhardt erklärt für seine Fraktion, dass grundsätzlich der Preis ohne Rücklagenbildung fokussiert wurde. Um große Gebührenschwankungen zu vermeiden, sind sie aber für eine faire Gestaltung mit Rücklagenbildung, auch wenn das für Eigentümer von großen Versiegelungsflächen nachteilig wirkt. Weiter regt er an, die Entscheidung noch bis zu einem halben Jahr zu vertagen, um den Bürgern die Möglichkeit für die Umsetzung von alternative Entwässerungsvarianten zu geben. Die Gemeinde soll die Entsiegelungsmaßnahmen fördern.

Kämmerer Lösch erklärt, dass über FERS eine entsprechende Fördermöglichkeit bereits besteht.

MGR Weidner betont, dass ein Kompromiss wichtig ist. Ausgehend von 0,83 EUR/m³ und 0,18 EUR/m² soll ein Weg mit einer kleinen Rücklage gefunden werden. Nach einem Jahr kann nachgesteuert werden. Präventive Rücklagenbildung funktioniert auch bei der Einkommensteuer nicht. Rücklagen ja, aber nicht in der angedachten Höhe und mit einer nachhaltigen Begründung.

Bgm. Pfann erklärt, dass beim Abwasserzweckverband für etliche Verbandsanlagen der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid abläuft. Schon jetzt ist erkennbar, dass im Verbandsgebiet einige Anlagen entsprechend den aktuell erhobenen Einleitungsmengen in den nächsten Jahren zu ertüchtigen und dafür Investitionen zu tätigen sind.

Über die Höhe der Rücklagenbildung kann man sich sicherlich noch Gedanken machen. Das Satzungsbüro wurde gebeten, zwei Varianten mit unterschiedlichen Rücklagenhöhen zu berechnen, die in der MGR-Sitzung vorgestellt werden.

MGR Hutflesz gibt zu bedenken, dass für die Kosten der Entwässerungsalternativen die Amortisationszeit sehr, sehr lang sein und damit eher indiskutabel wird. Er spricht sich für eine Rücklagenbildung aus.

MGR Engelhardt weiß das, sieht aber als Anschaffungsgrund nicht nur den finanziellen Aspekt, sondern auch umweltrelevante Argumente.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form mit der Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 90 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen“ und 68 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte“.

Zurückgestellt

TOP 3	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Gründung einer Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) GmbH
--------------	---

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Marktgemeinderat Schwanstetten, stellt nachfolgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Schwanstetten, beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, mit der Gründung einer kommunalen Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Auf den Antrag vom 22.06.2019 wird Bezug genommen. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Gründung einer GmbH hängt von einer Vielzahl von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und auch kommunalpolitischen Fragestellungen ab. Diese reichen vom Vorliegen der kommunalrechtlichen Voraussetzungen über die Fragen nach der erforderlichen Selbständigkeit des Unternehmens und seiner Organe bzw. der Notwendigkeit gemeindlicher Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen, den Möglichkeiten der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, den Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung, den Kooperations- und Beteiligungsmöglichkeiten, den Gründungs- und Betriebskosten bis hin zu steuer-, vergabe- und personalrechtlichen Aspekten.

Im Einzelnen:

Kommunalrechtliche Voraussetzungen:

Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind die Vorschriften der Art. 86, 87 und 92 ff GO zu beachten. Bei einem Beschluss zur Gründung einer GmbH ist eine eingehende Prüfung durch ein Wirtschaftsberatungsunternehmen erforderlich.

Handlungsspielraum versus gemeindliche Einflussnahme:

Die handelnden Personen einer GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschaftsversammlung, ein Aufsichtsrat ist erst ab einer Größe von 500 Mitarbeitern obligatorisch, darunter wäre er fakultativ.

Laut Gemeindeordnung kann weder der Erste Bürgermeister noch ein Mitglied des Gemeinderates die Geschäftsführung übernehmen (Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 31 Abs. 3 Nr. 3 GO). Kommunale Mandatsträger, die gleichzeitig in der Gesellschaftsversammlung oder im Aufsichtsrat vertreten sind, befinden sich in einem Zwiespalt zwischen der Gemeinwohlverpflichtung der Kommune und den Interessen der GmbH. Sie sind der Verschwiegenheit verpflichtet, was den Informationsfluss zwischen dem Unternehmen und der Kommune, vor allem dem Gemeinderat

erschwert. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber jedem Dritten, z. B. auch in der eigenen Fraktion. Dadurch wird es schwierig, politische Steuerungsfunktionen in einer kommunalen GmbH wahrzunehmen.

Haftungsbeschränkung:

Die GmbH haftet grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sollten bei der finanziellen Grundausstattung der GmbH Darlehen erforderlich sein, würden grundsätzlich die Sicherheiten hierfür fehlen. Die Kommune könnte Bürgschaften hierfür übernehmen, was einer kreditähnlichen Verpflichtung gleichkommt und rechtsaufsichtlich als solche behandelt wird. Bei höheren Bürgschaften wäre zu prüfen, ob die Gründung einer GmbH zulässig ist, da Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 GO Folgendes regelt: „(1) *Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn ... 3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.*“

Des Weiteren sollten bereits im Vorfeld Überlegungen angestellt werden, wie sich der Markt Schwanstetten bei einer Insolvenz der GmbH verhält. Werden die Verbindlichkeiten beglichen, oder wird die Insolvenz hingenommen?

Gründungs- und Betriebskosten:

Da es sich bei einer GmbH um ein eigenes Rechtskonstrukt handelt, sind Gründungs- und Betriebskosten selbst zu erwirtschaften. Bei der Gründung fallen grundsätzlich die Kosten der notariellen Beurkundung und des Handelsregistereintrags an. Je nach Ausgestaltung der GmbH sind laufende Betriebskosten einzuplanen, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für Gesellschaftsversammlung und evtl. Aufsichtsrat, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie den laufenden Geschäftsbedarf.

Vergaberecht:

Die GmbH selbst ist bei der Vergabe von Aufträgen nur oberhalb der EU-Schwellenwerte an das Vergaberecht gebunden. Das Bay. Innenministerium hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach Art. 18 Abs. 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes Gemeinden auch Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie – sei es durch mehrheitliche Beteiligung oder anderer Weise - direkt oder indirekt Einfluss nehmen können, ihre Gesellschaftsrechte so ausüben sollen, dass bei der Auftragsvergabe die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet werden. Bei Projekten mit staatlicher Förderung ist zu prüfen, ob diese Projekte nicht unmittelbar durch die Gemeinde durchzuführen sind. Für eine staatliche Förderung ist immer die Einhaltung des Vergaberechts erforderlich. Vergibt die Gemeinde Aufträge an die GmbH, würden diese unter das Vergaberecht fallen. Fraglich ist, ob eine freihändige Vergabe wirklich Vorteile bringt, es fehlt immer an dem unmittelbaren Vergleich.

Personal:

Wie bereits oben beschrieben, ist bei einer GmbH mindestens ein Geschäftsführer erforderlich. Sollte eine GmbH mit dem im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen genannten Umfang gegründet werden, hätte dies erheblichen Einfluss auf die Personalanforderungen der GmbH und der bestehenden Personalstruktur der Gemeindeverwaltung. Es wären betroffen, Teile der Kämmerei (Grunderwerb, Mieten und Pachten), Teile des Kulturamtes (Vergabe der Liegenschaften an Dritte), Bauamt (Planung), Liegenschaftsamt (Betreuung und Unterhalt der Liegenschaften), Hausmeister usw. Die Mitarbeiter könnten nicht gegen ihren Willen in die GmbH transferiert werden, sie würden durch einen Wechsel u. a. ihren Status des öffentlichen Dienstes verlieren, da die GmbH keine Dienstherreneigenschaften besitzt, diese kann auch nicht in eine GmbH übertragen werden. Eine Personalgestellung wäre grundsätzlich möglich, jedoch sind Personalgestellungen Umsatzsteuerpflichtig mit aktuell 19 %.

Kooperationsmöglichkeit:

Besteht der Wunsch, dass die Gemeinde nicht alleiniger Gesellschafter bleibt, so ist bei der Wahl von Kooperationspartnern ein Vergabeverfahren durchzuführen. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Gesellschaftseinlage nicht nach der Anzahl der Gesellschafter.

Steuerrecht:

Die GmbH unterliegt im vollen Umfang der Körperschafts- / Kapitalertrags- und Gewerbesteuer. Freibeträge wie bei der Kommune gibt es bei der GmbH nicht. Werden Grundstücke von der Gemeinde an die GmbH übertragen, fällt unabhängig vom Kaufpreis die Grunderwerbsteuer an, diese wird immer nach dem Verkehrswert berechnet, sollte der tatsächliche Kaufpreis unter diesem liegen. Die GmbH unterliegt mit allen ihren Umsätzen uneingeschränkt der Umsatzsteuer. Die besondere Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG kommt nicht zur Anwendung, auch wenn die Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Gemeinde gehalten werden. Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Umsatzsteuer direkt weiterbelastet wird. Keine Umsatzsteuer und somit auch kein Vorsteuerabzug z. B. bei Privatwohnungen, Mietwohnungen, im Bereich der Kinderbetreuung, im Feuerwehrwesen usw. Aktuell werden alle Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges in Anspruch genommen: Gemeindehalle und Bürger Stub´n, Heizzentrale anteilig, Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gerätehauses der FF Schwand. Mehr Vorsteuerabzug ist aktuell auch mit einem Kommunalbetrieb oder GmbH nicht möglich.

Wirtschaftlichkeit:

Die GmbH muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Diese Voraussetzungen dienen dem Schutz der Gemeinde vor wirtschaftlichen Risiken und sind eine Ausprägung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Sie sollen ausschließen, dass die Gemeinden Unternehmen errichten, die aufgrund der Größe und der örtlichen Struktur unwirtschaftlich wären und die personellen, sachlichen und finanziellen Kräfte der Gemeinde überfordern. Im Vorfeld der unternehmerischen Betätigung ist daher eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unerlässlich. Das unternehmerische Engagement darf jedenfalls nicht zu Lasten der Erfüllung anderer, insbesondere Pflichtaufgaben der Gemeinde gehen; andererseits muss die Finanzierung des Unternehmens dauerhaft gesichert sein.

Beim aktuellen Antrag muss beim Wohnungsbau davon ausgegangen werden, dass alle Investitionskosten über Kredite finanziert werden müssen. Beim Beispiel „Wohnen im Alter“ dürften dies mehrere Millionen Euro sein. Auch z. B. Grunderwerbskosten müssen in voller Höhe eingeplant werden. Die Gemeinde darf aus o. g. Gründen ihr Grundstück nicht unter Wert an die GmbH veräußern. Bei Krediten ist davon auszugehen, dass eine GmbH bei den Zinsen mit einem Wirtschaftsunternehmen gleichzustellen ist und nicht mit einer Kommune. Der Ertrag aus dem Gebäude müsste dann so hoch sein, dass die Rückzahlung des Kredites, die laufenden Ausgaben, und nicht zu vergessen die Rückstellungen, mindestens gedeckt sind. Bei Problemen irgendwelcher Art könnte schnell die Frage nach der Bestandsfähigkeit der GmbH auftauchen. Würde die Gemeinde die Verbindlichkeiten „seiner“ GmbH begleichen, oder wird die Insolvenz der GmbH hingenommen?

Bei der Übernahme der gemeindlichen Liegenschaft ist keinerlei Wirtschaftlichkeit zu erkennen. Alle gemeindlichen Liegenschaften sind aktuell defizitär. Dies ist auch nicht anders gewollt, da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, welche für die Allgemeinheit vorgehalten werden. Bei reiner wirtschaftlicher Betrachtung, wären die Gebühren z. B. für die Gemeindehalle um ein Vielfaches zu erhöhen.

Zusammenfassung:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Verhältnismäßigkeit für den Antrag nicht gegeben. Für den Umfang der GmbH ist der Markt Schwanstetten zu „klein“ bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben um die GmbH bereits mit einem hohen Startkapital auszustatten. Ebenfalls wurde die Wirtschaftlichkeit bei dem Antrag vollständig außen vorgelassen.

Sollte trotzdem ein Beschluss zur Errichtung einer kommunalen GmbH gefasst werden, ist es nach Auffassung der Verwaltung zwingend erforderlich, im Vorfeld dies durch ein Unternehmensberatungs-Büro (z. B. Rödel & Partner) untersuchen zu lassen.

MGR Engelhardt begründet den Antrag mit fehlendem Wohnraumangebot und hohen Mietpreisen. Darum sieht er durch die Wohnraumschaffung von Staat oder Kommunen eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken. Es soll im kleinen Rahmen begonnen werden. Die Investition wird zurückkommen und Schwanstetten hat Bedarf. Vor allem auch kleinere Wohnungen sind sehr gefragt. So hatte er 17 Anfragen für eine 1-Zimmer-Wohnung ohne, dass diese inseriert war. Die Gemeinde hätte die entsprechenden Steuermöglichkeiten. Auch sozial schwachen Bürgern könnten hier bezahlbaren Wohnraum finden. Durch die aktuelle günstige Zinslage würde man Chancen auf günstigen Wohnungsbau vergeben. Ein Gebäude mit neun Wohneinheiten wäre eine überschaubare Größe. Eine GmbH hat einen anderen Handlungsspielraum als die Kommune, das Risiko ist geringer.

Bgm. Pfann bestreitet den Bedarf nicht, ist jedoch mit der Verwaltung der Ansicht, dass es dafür einen anderen Weg geben muss. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich hier keine überzeugenden Vorteile für die Gründung einer GmbH.

MGR Oberfichtner steht dem Gedanken nicht negativ gegenüber, jedoch überzeugen die Argumente der Verwaltung und die CSU wird daher dem Antrag nicht zustimmen. Generell könnte man das Thema nochmals näher beleuchten und dann unter Berücksichtigung von Nutzen und Kosten erneut entscheiden.

Bgm. Pfann betont, dass die Verwaltung selbst keinen Businessplan erstellen kann, dafür wäre ein mit Kosten verbundenes Planungsbüro zu beauftragen.

MGR Oberfichtner schlägt dafür eine finanzielle Deckelung vor. Eine grobe Einschätzung wäre zunächst zudem ausreichend.

MGR Weidner verweist auf das Pilotprojekt der Gemeinde Thalmässing und würde sich daran orientieren.

MGR Krebs kann keine überzeugenden Vorteile für eine GmbH-Gründung erkennen. Er möchte hier in kleinen Schritten vorgehen, erst prüfen und dann handeln.

MGR Engelhardt will ebenfalls die Möglichkeiten geprüft sehen. Weiter betont er, dass die Grundstücke nicht zwingend an die GmbH verkauft werden müssen, sondern auch eine Erbpacht möglich wäre.

Bgm. Pfann gibt zu bedenken, dass man hier prüfen müsste, wie es sich bei einer möglichen Insolvenz der GmbH verhalten würde.

MGR Oberfichtner hält die Formulierung des Beschlussvorschlages für zu weit in die Zukunft gedacht. Auch sollte der MGR entscheiden können, ob und zu welchem Preis eine Beratungsfirma hier einen Businessplan erstellen soll.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass eine entsprechende Beratungsleistung ausgeschrieben werden muss. Mindestens drei Angebote sind erforderlich. Je nach Höhe der Angebotssumme kann dann der Erste Bürgermeister, ab 20.000 EUR der HKA und ab 40.000 EUR der MGR entscheiden.

MGR Engelhardt möchte als Vorgabe maximal 12 Wohneinheiten berücksichtigen lassen.

MGR Bengsch verweist auf die Möglichkeit der Wirtschaftsförderung über das LRA. Zudem gibt es dort eine Existenzgründerberatung (Unternehmerfabrik), die man ggf. befragen könnte, bevor man Kosten für ein Planungsbüro ausgibt.

MGR Weidner schlägt vor, aus der Gemeinde Thalmässing einen Referenten zu einer MGR-Sitzung einzuladen. Danach kann man dann ggf. einen Businessplan erstellen und den Kostenrahmen ermitteln. Er kennt hier im Landkreis keine Kommune unserer Größenordnung, die eine GmbH gegründet hat.

Bgm. Pfann betont, dass das Ziel der B90/Die Grünen-Fraktion die Gründung einer GmbH ist. Die Erfahrung aus Thalmässing kann hier also nur begleitend unterstützen, da dort die Gemeinde selbst das Vorhaben umgesetzt hat. Zunächst ist zu klären, ab welcher Wohneinheiten-Größenordnung eine GmbH sinnvoll ist.

Kämmerer Lösch weist drauf hin, dass Thalmässing keine Vergleichswerte geben kann, da hier keine GmbH besteht. Staatliche Zuschüsse gibt es nur für den kommunalen Wohnungsbau. Fördermöglichkeiten für eine GmbH sind wesentlich geringer.

MGR Weidner schlägt vor, für eine Zusammenarbeit einen Bauträger für den Bau von sechs bis 12 Wohneinheiten zu suchen.

Kämmerer Lösch erklärt, dass der soziale Wohnungsbau nur gefördert wird, wenn ein geprüfter Bedarf besteht.

MGR Hutflesz bestätigt den Bedarf von Wohnungen. Anzahl und Bestimmung sind zu klären.

Bgm. Pfann erklärt, dass beim sozialen Wohnungsbau die Vergabe der Wohnungen auch über das LRA erfolgen kann.

Geschäftsleiter empfiehlt, den Antrag zurückzustellen, damit die Verwaltung eine detaillierte Beschlussformulierung erstellen kann.

Bgm. Pfann fasst zusammen: „Der MGR ist sich einig, dass der Wohnungsbau forciert werden muss. Die Verwaltung wird beauftragt, zu klären ab welcher Größenordnung eine GmbH-Gründung sinnvoll ist. Weiter sind die Fördermöglichkeiten für den Kommunalen Wohnungsbau zu prüfen“.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister und die Verwaltung mit der Gründung einer kommunalen Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu beauftragen.

Zurückgestellt

TOP 4	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausrufung des "Klimanotstandes" in Schwanstetten
--------------	---

Mit Schreiben vom 21.06.2019 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ausrufung des „Klimanotstandes“ in Schwanstetten.

Nachfolgende Punkte sollen hierbei Berücksichtigung finden:

1. Der Markt Schwanstetten erkennt an, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und Planungen in Deutschland nicht ausreichen werden, um die Erderwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

2. Der Markt Schwanstetten berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen. Es werden diejenigen Lösungen und Maßnahmen bevorzugt, die konsequent den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen und den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen. Hierzu werden in sämtlichen Beschlussvorlagen die besten Alternativen und Lösungen für Klima-, Umwelt- und Artenschutz dargestellt und bewertet.
3. Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Marktgemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern jährlich über ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und weiteren Umsetzungen zum konsequenten Klimaschutz.
4. Das bereits bestehende „Integrierte Klimakonzept“ für den Landkreis Roth aus dem Jahr 2013 wäre auf Aktualität zu prüfen und dementsprechend anzupassen. Bereits vorgegebene Handlungsempfehlungen und Zielvorgaben sind zu ergänzen und werden zeitgemäß dem technologischen Fortschritt angepasst. Inwieweit die Zielfestlegungen bis 2020 erfüllt sind, gilt es zu prüfen.
5. Der Markt Schwanstetten bezieht hierbei die am Ort ansässigen Vereine wie BUND Naturschutz und weitere Vereine, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv mit ein. Das „Energiebündel Roth“ wird ebenfalls in die Erarbeitung mit einbezogen. Als führenden für einen solchen „Arbeitskreis“ kann der Umweltbeauftragte des Marktes Schwanstetten beauftragt werden.

Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung hält das Thema Klimaschutz grundsätzlich für sehr wichtig. In diesem Zusammenhang jedoch einen „Notstand“ auszurufen halten wir für zu polemisch.

Speziell beim Punkt 2. stellt sich die Frage, wie dies in einer Gemeinde unserer Größenordnung umsetzbar sein soll. Wir haben kein Fachpersonal, welches entscheiden kann, welche Lösungen und Maßnahmen besser geeignet sind, den Klimawandel abzuschwächen. Auch fehlt uns die Fachkompetenz, hier Alternativen darzustellen und zu bewerten. Auch sehen wir es als problematisch an, allen Entscheidungen den Klimaschutz voranzustellen. Der Klimaschutz ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, jedoch steht dieser unseres Erachtens gleichrangig mit anderen Aspekten wie z.B. der Wirtschaftlichkeit.

MGR Engelhardt betont, dass die Bezeichnung „Klimanotstand“ nicht polemisch zu verstehen ist. Die Situation ist vordringlich in der Gesellschaft und von vielen Menschen und Wissenschaftlern bestätigt. Mit dem Ausruf des Klimanotstandes soll ein Zeichen gesetzt werden, dass das künftige Handeln den Klimaschutz berücksichtigt. Wirtschaftliche Aspekte sollen nicht alleine zur Entscheidungsfindung dienen. Ggf. kann man dazu das Energiebündel oder den Bund Naturschutz mit einbeziehen. Es soll langsam begonnen werden mit dem Ziel, den Klimaschutz ins tägliche Handeln mit einzubeziehen. Ein Umdenken muss jetzt stattfinden, er verweist auf das aktuelle Thema Niederschlagsentwässerung und Trockenschäden. Generell hängt seine Fraktion nicht an dem Wort „Klimanotstand“ aber am Inhalt schon.

Bgm. Pfann weist darauf hin, dass bei komplexen Sachverhalten wie z. B. Neuausweisung von Baugebieten mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan sich die Verwaltung außer Stande sieht, die besten Alternativen und Lösungen für Klima- Umwelt- und Artenschutz darzustellen und zu bewerten. Es ist unstrittig, dass man in die Richtung gehen muss und das tun wir bereits. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen ist jedoch auch die Haushaltslage zu berücksichtigen. Ein Vorgehen alleine nach Umweltgesichtspunkten würde uns sehr einschränken.

MGR Weidner ist diese Aktion zu unkonkret. Ein Beschluss oder eine Ablehnung hat keine spürbaren Auswirkungen. Man sollte lieber klären, was konkret getan werden kann. Z. B. der Umbau der Wälder ist sehr wichtig. Unser großer Baumbestand hat eine hohe Qualität, die es zu erhalten gilt. Ein weiterer Vorschlag wäre der Ausbau der Blühflächen.

MGR Oberfichtner stimmt zu, dass eine entsprechende Handlungspflicht unstrittig ist, jedoch ist der Begriff zu hart gewählt. Seine Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen.

MGR Krebs schließt sich MGR Oberfichtner an. Der Umweltschutz soll als ein Entscheidungskriterium neben der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. So hätte man sonst nicht die Beleuchtung für den Geh- und Radweg an der Kreisstraße zwischen Schwand und Leerstetten beschließen dürfen, da hier Energie benötigt und die Tier- und Insektenwelt beeinflusst wird.

MGR Engelhardt könnte solche Entscheidungen mit der Verwendung von regenerativer Energie und dem Einsatz von Leuchtmitteln von insektenschonenden Lichtspektralfarben mittragen. Die Sicherheit der BürgerInnen ist damit gewährleistet. Es gibt viele Möglichkeiten, wie z. B. Gestaltung für Versickerungsmöglichkeiten, Dachbegrünung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Ausrufung des „Klimanotstandes“ in Schwanstetten und damit verbunden die nachfolgenden Punkte:

- 1. Der Markt Schwanstetten erkennt an, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und Planungen in Deutschland nicht ausreichen werden, um die Erderwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.**
- 2. Der Markt Schwanstetten berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen. Es werden diejenigen Lösungen und Maßnahmen bevorzugt, die konsequent den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen und den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen. Hierzu werden in sämtlichen Beschlussvorlagen die besten Alternativen und Lösungen für Klima-, Umwelt- und Artenschutz dargestellt und bewertet.**
- 3. Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Marktgemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern jährlich über ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und weiteren Umsetzungen zum konsequenten Klimaschutz.**
- 4. Das bereits bestehende „Integrierte Klimakonzept“ für den Landkreis Roth aus dem Jahr 2013 wäre auf Aktualität zu prüfen und dementsprechend anzupassen. Bereits vorgegebene Handlungsempfehlungen und Zielvorgaben sind zu ergänzen und werden zeitgemäß dem technologischen Fortschritt angepasst. Inwieweit die Zielfestlegungen bis 2020 erfüllt sind, gilt es zu prüfen.**
- 5. Der Markt Schwanstetten bezieht hierbei die am Ort ansässigen Vereine wie BUND Naturschutz und weitere Vereine, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv mit ein. Das „Energiebündel Roth“ wird ebenfalls in die Erarbeitung mit einbezogen. Als führenden für einen solchen „Arbeitskreis“ kann der Umweltbeauftragte des Marktes Schwanstetten beauftragt werden.**

Abgelehnt Ja 1 Nein 8

Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Bengsch, Hutflesch, Krebs, Oberfichtner, Weidner, Wystrach, Bgm. Pfann

TOP 5	Antrag der SPD-Fraktion auf Beschluss einer Resolution "Klimaschutz ja - Klimanotstand nein"
--------------	---

Mit Schreiben vom 28.10.2019 beantragt die Fraktion der SPD den Beschluss folgender Resolution durch den Marktgemeinderat:

1. Die Marktgemeinde Schwanstetten unterstützt konsequent die Erreichung der Ziele, die in dem „Integrierten Klimakonzept“ des Landkreises Roth festgestellt wurden.
2. Grundlage dafür soll die vom Landkreis Roth aktuell beauftragte Fortschreibung dieses Konzeptes mit dem Erstellen eines digitalen Energienutzungsplans und Festlegung der neu gesteckten Einsparziele sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Fortschreibungsergebnisse zu prüfen, ob durch Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für konkrete Maßnahmen (z.B. Gebäudesanierung, Ausweisung Baugebiete ...) eine Detailbetrachtung für den Markt Schwanstetten sinnvoll ist.

Näheres zur Begründung des Antrags kann der Anlage entnommen werden.

Wie schon beim Antrag von B90/GRÜNE ausgeführt, sieht die Verwaltung den Klimaschutz als wichtiges Thema. Die evtl. Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für die Umsetzung weiterer konkreter Maßnahmen erachten wir als sinnvoll.

Bgm. Pfann verweist auf die anstehende Bürgermeisterdienstbesprechung.

Hier wird Prof. Dr. Brautsch den digitalen Energienutzungsplan vorstellen, der feststellen soll, wie weit die festgelegten Ziele bereits umgesetzt wurden. Aufbauend hierauf könnte die Gemeinde bei konkreten Maßnahmen über einen Teil-Energienutzungsplan eine Detailbetrachtung beauftragen. Möglicherweise können auf diesem Weg auch Fördermittel in Anspruch genommen werden.

MGR Oberfichtner erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

MGR Engelhardt wird nicht zustimmen, weil es ihm inhaltlich nicht weit genug geht. Seine Fraktion möchte das gesamte Programm. Entscheidend ist nicht das Wort „Klimanotstand“, das ist verhandelbar, nicht aber der Programminhalt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Resolution:

- 1. Die Marktgemeinde Schwanstetten unterstützt konsequent die Erreichung der Ziele, die in dem „Integrierten Klimakonzept“ des Landkreises Roth festgestellt wurden.**
- 2. Grundlage dafür soll die vom Landkreis Roth aktuell beauftragte Fortschreibung dieses Konzeptes mit dem Erstellen eines digitalen Energienutzungsplans und Festlegung der neu gesteckten Einsparziele sein.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Fortschreibungsergebnisse zu prüfen, ob durch Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für konkrete Maßnahmen (z.B. Gebäudesanierung, Ausweisung Baugebiete ...) eine Detailbetrachtung für den Markt Schwanstetten sinnvoll ist.**

Beschlossen Ja 8 Nein 1

Gegenstimmen: MGR Engelhardt

TOP 6 Bestellung von Herrn Dominic Nowak zum weiteren Standesbeamten

Nachdem der Standesamtsleiter Herr Robert Meyer zum 01.01.2020 auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde, stehen nun nur noch zwei ausgebildete Standesbeamte, nämlich Frau Dössel und Herr Städler, sowie Herr Bgm. Pfann als reiner Eheschließungsstandesbeamter zur Verfügung. In der laufenden Sachbearbeitung und hier speziell bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist es jedoch sinnvoll und notwendig, einen weiteren Standesbeamten im Ordnungsamt einzusetzen.

Herr Dominic Nowak wurde aus diesem Grund bereits seit geraumer Zeit durch Herrn Meyer im Bereich Standesamt eingearbeitet. Nun hat er das zweiwöchige Grundseminar an der Akademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf besucht. Die erforderliche Prüfung wurde mit Erfolg abgelegt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Bestellung als Standesbeamter erfüllt.

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat daher vor, Herrn Dominic Nowak als weiteren Standesbeamten mit Wirkung zum 01.12.2019 zu bestellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Dominic Nowak als weiteren Standesbeamten mit Wirkung zum 01.12.2019 zu bestellen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 7 Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2020

Für die anstehenden Kommunalwahlen 2020 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) ist durch den Marktgemeinderat gemäß Art. 5 Abs.1, Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Als möglichen Personenkreis für dieses Amt nennt das Gesetz den Ersten Bürgermeister, seinen Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Der Wahlleiter darf jedoch nicht zugleich Bewerber für ein Bürgermeister- oder Gemeinderatsamt sein. Auch darf er nicht Versammlungsleiter oder Beauftragter/stv. Beauftragter eines Wahlvorschlags für diese Wahlen sein.

Die Verwaltung schlägt daher für das Amt des Wahlleiters den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler und für das Amt des Stellvertreters den Wahlsachbearbeiter Herrn Dominic Nowak vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler zum Wahlleiter und Herrn Dominic Nowak zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 (Bürgermeister- u. Gemeinderatswahl) zu berufen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 8 Annahme von Spenden

Seit dem letzten Beschluss über die Annahme von Spenden ist eine weitere Spende eingegangen, welche eines Beschlusses bedarf. Nach der Empfehlung des Innenministeriums ist die Annahme aller Spenden vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen. Spender, Höhe der Spende und Verwendungszweck kann der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Eingang	Betrag in EUR	Spender	Verw.-Zweck
November 2019	Sachspende Lebkuchen ca. EUR 100,00	Lebkuchen Schmidt	Schule

Die Annahme dieser Spende kann empfohlen werden, weil keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnte.

Beschluss:

Der Haupt- und Kulturausschuss beschließt, die Spende in Höhe von 100,00 EUR für die Grundschule Schwanstetten anzunehmen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 9 Berichte der Verwaltung

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

1. Fahrzeugweihe am 22.11.2019

Bitte die noch ausstehenden Antworten auf die Einladung zur Feuerwehr-Fahrzeugweihe am 22.11.2019 an Frau Dössel weiterleiten.

2. Defibrillatoren-Schulung am Montag, den 18.11.2019

Er bittet um Verständnis für die kurzfristige Festsetzung des Termins für die Defibrillatoren-Schulung am Montag, den 18.11.2019. Der Veranstalter hat den Termin so kurzfristig vorgegeben. Er bittet um zügige Anmeldung bei Herrn Städler.

3. Verabschiedung Haushalt, Landkreis Roth, am 16.12.2019

Die Umlagekraft des Lkr. Roth steigt aufgrund der Steuerzuwächse um 10,4%. Der Bezirkshaushalt, der ebenfalls umlagenfinanziert ist, weist derzeit eine Deckungslücke von 14,1 Mio. EUR bei gleichem Hebesatz von 23,55 % wie im Vorjahr auf. Es gibt Signale aus dem Bezirkstag, dass diese nicht über die Erhöhung der Bezirksumlage geschlossen werden soll. Dennoch müssen die Gemeinden etwa 5 Mio. EUR mehr an den Landkreis zahlen, obwohl eine Senkung der Kreisumlage um 1% auf 45,3% vorgesehen ist.

Im Verwaltungshaushalt ergeben sich neben der Bezirksumlage auch für den ÖPNV 1,1 Mio. EUR und bei der Jugendhilfe 0,8 Mio. EUR höhere Ausgaben. Der Vermögenshaushalt sieht Investitionen um 19,6 Mio. EUR (Erweiterung Kreisklinik, Sanierung Gymnasium, Geh- und Radwegebau) vor.

TOP 10 Anfragen der Ausschussmitglieder

Es liegen keine Anfragen vor.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:36 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in